

# Satzung des Cannabis Social Club Düsselweed

Datum: 06.05.2023

## Präambel

Cannabis Social Club Düsselweed (CSCD) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzer\*innen, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren oder, dort wo Anbau von Cannabis noch nicht erlaubt ist, die Legalisierung des Anbaus von Cannabis zum Eigenbedarf anstreben.

Da der Anbau von THC-haltigem Hanf, auch für den Eigenbedarf in der Bundesrepublik Deutschland immer noch verboten ist, und auch aktiv verfolgt wird, werden die Aufgaben des Vereins zunächst darin bestehen, sich als Interessengemeinschaft von Cannabis-Konsumenten einzusetzen für:

- Die Änderung der Drogengesetzgebung in Bezug auf Cannabis in Deutschland
- Eine akzeptierende und regulierende Drogenpolitik in Düsseldorf
- Jugend- und Verbraucherschutz, Aufklärung und Prävention
- Nach der Schaffung gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der Cannabis Social Club Düsselweed den Betrieb einer dann legalen Anbaugemeinschaft an.

Der CSC Düsselweed heißt als Mitglieder nicht nur Cannabisnutzer\*innen willkommen, sondern ausdrücklich alle Menschen, die an einer akzeptierenden und regulierenden Drogenpolitik und einer Gesetzgebung zum Schutz von Jugend, Verbrauchern und der Gesellschaft interessiert sind.

In diesem Sinne gibt sich der Cannabis Social Club Düsselweed seine Satzung.

33 **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

34 Der Verein führt den Namen „Cannabis Social Club Düsseldorf“.  
35 Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
36 Danach führt er im Namen den Zusatz e.V.  
37 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

38  
39 **§2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

40 **2.1**

41 Der Cannabis Social Club Düsseldorf setzt sich für regulierte Strukturen zum  
42 Legalen Umgang und Konsum von Cannabis ein. Insbesondere setzt er sich für die  
43 Legalisierung des Eigenanbaus, sowohl individuell, als auch gemeinschaftlich, ein.  
44 Nach Schaffung legaler und gesetzeskonformer Möglichkeiten, strebt der Cannabis  
45 Social Club Düsseldorf den legalen Betrieb eines gemeinschaftlichen  
46 Eigenbedarfanbaus von Cannabis unter Ausschluss der Öffentlichkeit an.  
47 Der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis soll den Mitgliedern einen  
48 kostengünstigen Zugang zu einer breiten Sortenvielfalt an Cannabis ermöglichen. Zur  
49 Zeit der Gründung des Vereins ist es illegal, Cannabis zu produzieren und weiter zu  
50 geben. Der Verein und die Mitglieder arbeiten aktiv im Rahmen ihrer Möglichkeiten  
51 für eine Legalisierung von Cannabis, mit der Möglichkeit des Eigenanbaus und der  
52 vereinsrechtlichen Organisation als Ziel ein.

53  
54 **2.2 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITIKBERATUNG**

55 Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Cannabisprohibition und für die  
56 Schaffung eines regulierten Marktes und die dafür notwendigen  
57 Gesetzesänderungen ein. Die angestrebten Gesetzesänderungen sollten auch den  
58 Eigenanbau von Cannabis, sowohl individuell als auch den gemeinschaftlichen  
59 Anbau zulassen und regeln. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit  
60 und steht der Politik als Ansprechpartner zur Verfügung. Der CSC Düsseldorf ist  
61 überparteilich und arbeitet daran alle Parteien von den Zielen des Vereins zu  
62 überzeugen.

63  
64  
65  
66

## 67 **2.3 AUFKLÄRUNG, JUGENDSCHUTZ UND PRÄVENTION**

68 Dem Cannabis Social Club Düsseldorf sind Jugendschutz und Prävention, sowie der  
69 Verbraucherschutz ein besonderes Anliegen. Dafür ist eine wissenschaftlich fundierte  
70 und ideologiefreie Aufklärung von zentraler Bedeutung. Der CSC Düsseldorf ist sich  
71 der Gefahren, die durch den Konsum von Cannabis für Kinder und Jugendliche  
72 entstehen bewusst. Daher möchte der Verein Aufklärungsarbeit leisten und sich  
73 dabei insbesondere an Risikogruppen wenden. Ebenso bietet er bei Vorliegen einer  
74 ärztlichen Verschreibung Beratung für Patienten an.

75

## 76 **2.4 SOCIALISING**

77 Der Club möchte seinen Mitgliedern ein lebendiges Vereinsleben bieten, bei dem  
78 auch Spaß, Vergnügen und Geselligkeit nicht zu kurz kommen. Deswegen soll es,  
79 auch losgelöst von vorgenannten Zielen, Clubveranstaltungen geben, die der  
80 Kontaktpflege und dem Zusammenhalt der Gemeinschaft dienen.

81

## 82 **§3 Mitgliedschaft**

83 Mitglieder des Cannabis Social Club Düsseldorf können alle natürlichen und auch  
84 juristischen Personen werden, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

85 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

86

87 Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen  
88 Antrag.

89 Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der  
90 Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Er/sie hat das Recht den Antrag auf  
91 Mitgliedschaft der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet  
92 dann erneut und endgültig.

93 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem  
94 Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Ein  
95 Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung  
96 ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen  
97 Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann  
98 das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor  
99 einem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Bei Anrufung einer  
100 Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

101 Nachgewiesener Verkauf, oder die Abgabe von Cannabis an Minderjährige aus dem  
102 Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss mit dem sofortigem  
103 Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied. Eine Mitgliedschaft  
104 in mehreren Vereinigungen ist untersagt (Bestandteil im Eckpunktepapier 1. Säule.  
105  
106

#### 107 **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

108 Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der  
109 jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.  
110 Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und  
111 Interessengemeinschaften zusammenschließen.  
112

#### 113 **§5 Vereinsmittel**

114 Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine  
115 Gewinnerzielungsabsicht.  
116 Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben dieser Satzung verwendet werden. Die  
117 Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln  
118 des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das  
119 Vereinsvermögen.  
120

121 Einnahmen erzielt der Verein durch:

- 122 • Mitgliedsbeiträge
  - 123 • Spenden
  - 124 • Veranstaltungserlöse
  - 125 • Verkauf von Fanartikeln
- 126

127 Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für  
128 Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen  
129 Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der  
130 teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag  
131 orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und  
132 ggfs. Gesetzlich geregelter Abgaben.

133 Näheres regelt die Finanzordnung.  
134

## 135 **§6 Zugehörigkeit zu einem Dachverband und Vernetzung**

136 Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliederversammlung mit  
137 einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

138 Der Verein strebt eine Vernetzung mit anderen Cannabis Social Clubs an.

139

## 140 **§7 Organe**

141 Die Organe des Vereins sind:

- 142 • Die Mitgliederversammlung
- 143 • Der Vorstand
- 144 • Der Anbaurat

145

## 146 **§8 Mitgliederversammlung**

147 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel  
148 von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ersatzweise kann die

149 Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen  
150 durch Akklamation. Die Mitgliederversammlung kann auch in virtueller Form  
151 abgehalten werden.

152 Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und  
153 entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

154 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

155

- 156 • die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
- 157 • die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- 158 • die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und  
159 Investitionsplans
- 160 • die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- 161 • die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- 162 • die Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes
- 163 • der Erlass der Beitragsordnung
- 164 • die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug  
165 aus Aufgaben seitens des Vereins
- 166 • die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des  
167 Vereins

168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183  
184  
185  
186  
187  
188  
189  
190  
191  
192  
193  
194  
195  
196  
197  
198  
199  
200  
201  
202  
203  
204

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, welches widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief geladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft;

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss ausschließen.

205  
206  
207  
208  
209  
210  
211  
212  
213  
214  
215  
216  
217  
218  
219  
220  
221  
222  
223  
224  
225  
226  
227  
228  
229  
230  
231  
232  
233  
234  
235  
236  
237  
238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.

Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen zu erweitern ist.

Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die/den erste/-n Vorsitzende/-n schriftlich, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/-n Vorsitzende/-n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. (?) oder Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

248

## 249 **§10 Der Anbaurat**

250 Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten  
251 Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus seinen  
252 Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

253 Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

254 Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

255 Die Aufgaben des Anbaurats sind

256 a) Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen  
257 Anbaus

258 b) Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden  
259 Mitgliedern

260 c) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.

261 Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die  
262 Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen  
263 werden kann.

264 Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse  
265 der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

266 Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die  
267 Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

268

## 269 **§11 Satzungsänderung und Auflösung**

270 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung  
271 entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen,  
272 Zweckänderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den  
273 Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis  
274 spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

275 Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürften einer Mehrheit von 2/3 der  
276 anwesenden Mitglieder.

277 Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der  
278 anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

279 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde  
280 vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner  
281 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern



282 spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei  
283 Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereinsvermögen nach Liquidation zu  
284 gleichen Teilen an folgende Vereine:

285 Düsseldorfer Drogenhilfe e.V.

286

287

288 (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4  
289 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in  
290 der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt  
291 bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung  
292 sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

293

294 (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen  
295 Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese  
296 Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.